



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

Appenzell, 29. September 2022

### **Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung und der Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen zukommen lassen.

Die Standeskommission unterstützt die Bestrebungen der Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Dabei ist eine Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) wichtig und nötig. Sie befürwortet auch die Verwaltungsvereinbarung über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

#### **Verwaltungsvereinbarung**

Grundsätzlich befürwortet die Standeskommission die Revision der Verwaltungsvereinbarung zwischen der dem Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (ZSAV-GM). In Bezug auf das neue «Schweizerische Forum gymnasiale Maturität» regt sie folgende Anpassungen an:

Das neue Gremium wird zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gymnasiums als Bildungsinstitution sowie zum Erhalt der gymnasialen Maturität als prüfungsfreien Zugang zur Universität beitragen. Es muss aber sichergestellt werden, dass das Schweizerische Forum die bestehenden Gremien wie beispielsweise die Schweizerische Mittelschulämter-Konferenz (SMAK) optimal unterstützt. Dazu müssen unter anderem die Kompetenzen der Gremien klar festgelegt werden.

In Art. 11 wird die Zusammensetzung des Schweizerischen Forums festgelegt. Dabei fällt auf, dass die vorgeschlagene Zusammensetzung jene Gremien, welche für die in Art. 10 genannten Aufgaben zuständig sind, nicht vollständig abbildet. So befasst sich das Forum unter anderem mit den Übergängen von der abgebenden Bildungsstufe (Sekundarstufe I) und zur abnehmenden Bildungsstufe (Hochschule). In der Auflistung der Mitglieder des Forums

fehlen jedoch Vertreterinnen oder Vertreter der Volksschule, im Besonderen der Sekundarstufe. Wir beantragen, Art. 11 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

- i) Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz (SVAK);
- j) Ein Präsidiumsmitglied des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer (LCH).

### **Revision Maturitäts-Anerkennungsverordnung MAV**

Die Komplexität der Vorlage ist sehr hoch. In die Beurteilung der vorgeschlagenen Anpassungen müssen viele Faktoren und verschiedene Interessen miteinbezogen werden. Nebst der Auseinandersetzung aus bildungspolitischer Sicht, muss den finanziellen Auswirkungen die nötige Beachtung geschenkt werden. Dazu gehört auch eine Einschätzung der pädagogisch und ökonomisch sinnvollen Umsetzung der neuen MAV. Die Umsetzung einer revidierten MAV muss in organisatorischer und finanzieller Hinsicht auch für kleine Gymnasien machbar bleiben. Der Grundgedanke der Verbesserung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse muss unbedingt weiterverfolgt werden. Mit einigen vorgeschlagenen Anpassungen im Entwurf der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (E-MAV) wird aber die Vergleichbarkeit alles andere als verbessert. Zum Teil ist das Gegenteil der Fall. In den nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Artikeln gehen wir darauf ein.

Im Allgemeinen stellt die Standeskommission fest, dass die Ausbildungsinhalte erweitert werden. Die Menge und die Tiefe der zu vermittelnden Inhalte steht im Missverhältnis zur Zeit, welche dafür zur Verfügung steht. Die Ausbildungszeit von vier Jahren wird nicht in Frage gestellt, die Ausbildungsinhalte werden aber erweitert. Hier offenbart sich eine Diskrepanz, welche nicht unberücksichtigt bleiben darf, im E-MAV aber keine Berücksichtigung findet.

Bereits in der momentan noch gültigen MAV wird der englischen Sprache eine untergeordnete Rolle beigemessen. Im Grundlagenfach «dritte Sprache» wie auch im Schwerpunktfach «moderne Sprache» kann eine Schule das Fach Englisch anbieten. Es ist also möglich, wenn auch nur theoretisch, dass ein Maturaabschluss erlangt werden kann, ohne eine einzige Lektion Englisch besucht zu haben. Der englischen Sprache kommt heute aber eine sehr grosse Bedeutung zu. Es gibt wohl kaum einen universitären Studiengang, in welchem nicht mindestens grundlegende Kompetenzen in der englischen Sprache von grossem Vorteil sind oder gar verlangt werden. So ist es sehr erstaunlich, dass im E-MAV der Erlangung der allgemeinen Studierfähigkeit eine grosse Bedeutung, dem Fach Englisch aber nach wie vor ein sehr geringer Stellenwert beigemessen werden.

Zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs zur Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung:

#### **Art. 3 (Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse)**

Diesem Artikel ist kein Titel zugeordnet. Wir schlagen vor, den Titel «Gleichwertigkeit der Maturitätszeugnisse» einzufügen.

In Abs. 2 lit. a wird auf die basalen fachlichen Kompetenzen für Allgemeine Studierfähigkeit (BfKfAS) eingegangen, ohne sie jedoch zu spezifizieren. Sind damit (vorderhand nur) die BfKfAS in der Unterrichtssprache und in der Mathematik gemeint, so wie sie in Art. 21 Abs. 2 explizit genannt werden, oder auch jene in den anderen Grundlagenfächern, wie sie der «Erläuternde Bericht» (EB) zur «Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung» auf

Seite 8 erwähnt? Dies kommt nicht klar zum Ausdruck, muss aber spätestens im Rahmenlehrplan konkretisiert werden.

In Abs. 2 lit. b sind unbedingt einheitliche und klar definierte Begrifflichkeiten zu wählen. Dies betrifft auch Art. 22, da sich diese beiden Artikel in demselben Themenfeld bewegen. Art. 3 spricht von «transversalen Unterrichtsbereichen» und nennt als Beispiele die «überfachlichen Kompetenzen» und die «Interdisziplinarität». Der EB subsumiert die genannten Beispiele unter der Bezeichnung «transversale Kompetenzen». Daneben nennt der EB als weitere Kategorie der «transversalen Unterrichtsbereiche» die sogenannten «transversalen Themen». Art. 22 wiederum führt den Begriff «transversale Themen» auf und stellt die «überfachlichen Kompetenzen» auf dieselbe Stufe, ohne die Kategorie der «transversalen Kompetenzen» zu erwähnen. Hierarchie und Definition der genannten Begrifflichkeiten sind deshalb zu klären, festzulegen und entsprechend in den erwähnten Artikeln zu verwenden.

#### Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Leider ist im erläuternden Bericht nicht beschrieben, aus welchem Grund die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) in die MAV aufgenommen werden soll. Wir vermuten, dass der BSLB die nötige Beachtung geschenkt werden soll, weil dadurch die Drop-Out-Quote in der Tertiärbildung voraussichtlich gesenkt und somit auch die persönlichen und wirtschaftlichen negativen Folgen reduziert werden können. Zudem sollen die Kantone die Angebote kostenlos zur Verfügung stellen.

Das Bestreben, der BSLB die nötige Beachtung zu schenken, ist wichtig und begrüßenswert. Ob diese für alle Schülerinnen und Schüler in einer gymnasialen Mittelschule, wozu auch die allgemeinbildenden Vollzeit- oder Teilzeitschulen für Erwachsene (Art. 7) zählen, kostenlos sein sollen, muss den Kantonen überlassen werden.

#### Art. 6 Chancengerechtigkeit

Der Chancengerechtigkeit ist eine genügend grosse Beachtung zu schenken. Unseres Erachtens ist aber die «Sicherstellung» der Chancengerechtigkeit kaum erreichbar. Die Kantone und Schulen können mit geeigneten Massnahmen die Chancengerechtigkeit fördern, aber kaum sicherstellen. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Formulierung von Art. 6 Abs. 1 entsprechend anzupassen.

#### Art. 8 Bildungsziele

Abs. 1 lit. c. hält richtigerweise fest, dass «eine breit gefächerte, ausgewogene und kohärente Bildung, nicht aber eine fachspezifische [...] Ausbildung angeboten» werden soll. Das ist in unseren Augen ein wichtiger Grundsatz der gymnasialen Ausbildung, entsprechend sei er stets zu berücksichtigen, wenn über die weitere Differenzierung und Spezialisierung des Maturitätslehrgangs gesprochen wird.

Gemäss Abs. 2 lit. a. sollen Maturandinnen und Maturanden fähig sein, neues fachspezifisches und fächerübergreifendes «Wissen zu erschliessen». Wir beantragen, an dieser Stelle, das Wissen mit Können zu ergänzen.

In Abs. 3 beantragen wir, die Satzreihenfolge umzustellen bzw. die Formulierung derart anzupassen, damit klar zum Ausdruck kommt, dass sich der Satz «Sie sind fähig, [...]» auf den Umstand bezieht, eine Sprache zu beherrschen und nicht auf jenen, nur über «grundlegende Kompetenzen» in einer Sprache zu verfügen. Wer über Grundkompetenzen in einer Sprache

verfügt, ist kaum im Stande, «sich klar, treffend und einfühlsam zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen.»

#### Art. 9 Dauer

In Abs. 2 ist eine neue Bestimmung vorgesehen, wonach ein angemessener Teil eines Lehrgangs für Erwachsene in Direktunterricht stattfinden muss. Leider ist im erläuternden Bericht dazu keine Begründung enthalten. Wir gehen davon aus, dass mit dieser neuen Regelung die in Art. 8 beschriebenen Bildungsziele gestärkt werden. Unseres Erachtens ist aber der Begriff «Direktunterricht» unklar. Direktunterricht kann durchaus auch Onlineunterricht bedeuten, welcher direkt erteilt wird - im Gegensatz zu Fernunterricht, in welchem die Schülerinnen und Schüler die Vorlesungen zeitverschoben und Online absolvieren können. Im Bericht wird der Begriff Präsenzunterricht verwendet, was Unterricht vor Ort bedeutet. Wir beantragen, in Art. 9 Abs. 2 den Begriff «Direktunterricht» in «Präsenzunterricht» anzupassen.

#### Art. 12 Fächerbereich

In Art. 12 Abs. 1 wird vermerkt, dass im Angebot einer Schule auch das Fach Sport enthalten sein muss. Für Maturitätsschulen für Erwachsene ist das Fach Sport nicht angezeigt. Wir schlagen vor, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass im Fächerbereich der Maturitätsschulen für Erwachsene ein Verzicht auf das Fach Sport möglich ist. In Art. 32 E-MAV wird der SMK das Antragsrecht für Abweichungen von den Mindestanforderungen zugesprochen. Dem Anliegen könnte somit auch durch eine entsprechende Ergänzung in Art. 32 entsprochen werden (siehe Ausführungen zu Art. 32).

#### Art. 13 Grundlagenfächer

Die Erweiterung der Grundlagenfächer beurteilen wir kritisch, wenn nicht gleichzeitig mehr Unterrichtszeit zur Verfügung gestellt wird oder die zu erwerbenden Kompetenzen in den einzelnen Fächern nicht nach unten korrigiert werden. Beide Aspekte wurden und werden in der aktuellen Diskussion zu wenig berücksichtigt. Selbstredend ist es keine Option, das Ausbildungsniveau nach unten zu korrigieren; das will niemand. Somit bliebe nur, die Ausbildungszeit zu verlängern, um alle Fächer auch in der gewünschten Tiefe unterrichten zu können. Obschon diese Diskrepanz zwischen zur Verfügung stehender Zeit und den geforderten und gewünschten Ausbildungsinhalten offensichtlich ist, scheut man sich, ernsthafte und somit einschneidende Konsequenzen zu ziehen. Vielmehr wird versucht, alles ein wenig abzudecken. Wir sind der Meinung, dass mit der vorliegenden Revision die Chance nicht genutzt wird, Rahmenbedingungen und Inhalt in Einklang zu bringen. Dies ist umso bedenklicher, als die vorgeschlagenen Änderungen im Fächerkatalog durchaus diskussionswürdig sind, die Rahmenbedingungen jedoch die gewünschten Anpassungen kaum oder nur in einem sehr beschränkten Rahmen zulassen. In diesem Sinne ist auch die Aufwertung der Fächer Informatik sowie Wirtschaft und Recht von obligatorischen zu Grundlagenfächern zu betrachten.

Abs. 2 hält des Weiteren fest, dass Englisch weiterhin als dritte Sprache gewählt werden kann, jedoch nicht den Status eines «zwingenden» Grundlagenfachs erhält. Weiterhin soll es demnach möglich sein, die Maturität zu erlangen, ohne in Englisch ausgebildet worden zu sein. De facto dürfte es jedoch so sein, dass es kaum eine Mittelschule gibt, die nicht Englisch als Grundlagenfach oder als anderweitig obligatorisches Fach führt. Die Praxis sowohl an den Hochschulen als auch in der Privatwirtschaft zeigt, dass gerade Englisch von immer grösserer Bedeutung ist. Mit guten Argumenten kann auch dafür plädiert werden, Englisch zu einem Fach innerhalb der BfKfAS zu machen. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass Englisch nicht auch den Status eines «zwingenden» Grundlagenfachs erhalten

soll. Es ist uns bewusst, dass wir mit dieser Forderung der kritischen Haltung gegenüber der Erweiterung des Angebots an Grundlagenfächern widersprechen.

Der im E-MAV formulierte Abs. 3, wonach in den Kantonen der Deutschschweiz die Grundlagenfächer Italienisch (oder Rätoromanisch) und Französisch geführt werden müssen, ist insbesondere für kleine Gymnasien aus finanzieller, aber auch aus pädagogischer Sicht nicht sinnvoll. Mit grosser Wahrscheinlichkeit müssten zum Teil Kleinstklassen geführt werden. Dies ist betriebswirtschaftlich und pädagogisch problematisch. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Schulen kann hier nur teilweise eine Entlastung bringen. Möglich wären wohl finanzielle Einsparungen in einzelnen Bereichen, der organisatorische Mehraufwand würde aber andere Einschränkungen und Nachteile im Schul- und Unterrichtsbetrieb nach sich ziehen.

#### Art. 14 Schwerpunktfächer

Eine Erweiterung der Schwerpunktfächer hat insbesondere für Kantone mit kleinen Gymnasien ungünstige Folgen. Noch drastischer werden die Auswirkungen für Kantone sein, welche nur ein Gymnasium betreiben. Wird die Anzahl der möglichen Schwerpunktfächer erhöht, geraten solche Gymnasien aus Gründen der Attraktivitätsverminderung unter Druck. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen muss sich das Angebot der Schwerpunktfächer auf nur wenige Fächer beschränken. Will eine Schule gegenüber benachbarten Schulen attraktiv bleiben, müsste aber ein breites Angebot zur Verfügung stehen, was zu einem deutlich höheren finanziellen Aufwand führte und möglicherweise politischen Druck auslösen könnte.

Ergänzend wird durch die Erweiterung der möglichen Schwerpunktfächer die Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse nicht wie gewünscht erhöht, sondern klar vermindert. Wenn die Schwerpunktfächer durch fünf neue Fächer erweitert werden sollen, wäre es konsequent, die Liste auch mit den Fächern Unterrichtssprache und zweite Landessprache zu ergänzen. Somit könnten alle Grundlagenfächer als Schwerpunktfächer gewählt werden.

Wir beantragen dennoch, die Auswahl der Schwerpunktfächer um die Fächer Geschichte und Geografie, Theater, Religionen sowie Sport zu reduzieren.

#### Art. 15 Ergänzungsfächer

Durch die Möglichkeit, Ergänzungsfächer einzeln oder in Kombinationen, basierend auf den genannten Grundlagen- und Schwerpunktfächern, anbieten zu können, steigt die Vielfalt der möglichen Ergänzungsfächer massiv und damit in einem gewissen Sinne auch die Attraktivität der Ausbildung. Dies führt aber zu einer Verschlechterung der Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse, welche im Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität gefordert wird. Die sehr hohe Zahl möglicher Ergänzungsfächer führt das Argument der Vergleichbarkeit in diesem Punkt ad absurdum.

Wie bereits unter Art. 14 Schwerpunktfächer erwähnt, werden kleine Kantone mit kleinen Schulen unter Druck geraten, da sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen nur eine beschränkte Anzahl Ergänzungsfächer anbieten können. Wir beantragen, die Auswahl möglicher Ergänzungsfächer gemäss Art. 9 Abs. 4 der aktuellen MAV zu belassen und so unverändert in die neue MAV zu übernehmen.

#### Art. 17 Ausgeschlossene Kombinationen

Art. 17 lit. a. schliesst die Kombination von Grundlagen- und Schwerpunktfach derselben Sprache aus. Jedoch können alle anderen Grundlagenfächer in irgendeiner Form auch als

Schwerpunktfach gewählt werden, was inkonsequent ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kombination von Grundlagen- und Schwerpunktfach in den musischen Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik künftig möglich sein soll.

#### Art. 20 Anteil der Fächer an der Unterrichtszeit

Wir begrüßen, dass für die einzelnen Fächergruppen anstelle einer Bandbreite ein Mindestprozentsatz definiert wird. Das entspricht einem praktikablen Ansatz. Es kann jedoch nicht gutgeheissen werden, dass in der Fächergruppe Sprachfächer der Mindestprozentsatz von 30% auf 27% gesenkt werden soll. Es handelt sich dabei um die Fächergruppe, in der die Unterrichtssprache vertreten ist. Die Unterrichtssprache wiederum ist jenes Fach, das zur Hälfte zur Sicherstellung der BfKfAS beiträgt bzw. beitragen soll. Somit ist es kaum zielführend, ausgerechnet in dieser Fächergruppe die minimale Unterrichtszeit zu senken. Wir beantragen, den Mindestprozentsatz in der Fächergruppe Sprachen bei 30% zu belassen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Erhöhung des Mindestprozentanteils in den Kunstfächern von 5% auf 6% gerade für die Maturitätsschulen für Erwachsene eine erhebliche Herausforderung darstellt.

#### Art. 21 Basale Kompetenzen

Die basalen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen stellen ein wichtiges Element der Studierfähigkeit dar. Ihnen soll eine höhere Bedeutung als bisher beigemessen werden, was wir als richtig erachten. Die detaillierte Ausformulierung dieser Kompetenzen soll im Rahmenlehrplan erfolgen.

In Abs. 2 wird die Sicherstellung des Erwerbs der basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Mathematik verlangt, bevor die Lernenden zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Diese Bestimmung ist zu überdenken. Es wäre unseres Erachtens nicht angemessen, relativ kurz vor den Maturitätsprüfungen in der Unterrichtssprache und in Mathematik eine Prüfung durchzuführen, um zu überprüfen, ob die basalen fachlichen Kompetenzen in den beiden Fächern erreicht worden sind. Kurze Zeit später würden die Schülerinnen und Schüler die Maturitätsprüfung ablegen, welche durch die vorgelagerte Prüfung in ihrer Bedeutung geschwächt würde. Aus diesen Gründen beantragen wir die Streichung von Art. 21 Abs. 2.

Sollte das SBFI unserem Antrag nicht folgen, ist folgende Bemerkung zu beachten: Die explizite Nennung der beiden Fächer Unterrichtssprache und Mathematik beschränkt den Fächerkreis, der zur Erreichung der basalen fachlichen Kompetenzen relevant ist, auf diese beiden Fächer. Dies im Gegensatz zu Art. 3, der in dieser Hinsicht offener formuliert ist und zum EB, Seite 8, der alle Grundlagenfächer einbezieht und kein Grundlagenfach ausdrücklich ausschliesst. Für den Moment ist die Konzentrierung auf die Fächer Unterrichtssprache und Mathematik sicher richtig und ausreichend, dies kann sich jedoch ändern. Daher sollen im besagten Absatz keine einzelnen Fächer aufgeführt werden.

#### Art. 22 Transversale Unterrichtsbereiche

Die Begrifflichkeiten in diesem Artikel sind zum Teil verwirrend und selbst für Fachleute schwierig zu interpretieren. Dazu sind die Ausführungen zu Art. 3 heranzuziehen.

Ohne Zweifel stellt das interdisziplinäre Arbeiten einen wesentlichen Aspekt der gymnasialen Ausbildung dar und wir erachten es auch als richtig, dass Regelungen zur Interdisziplinarität

Eingang in die MAV finden. Die genannten 3% der gesamten Unterrichtszeit als Mindestforderung für das interdisziplinäre Arbeiten sind jedoch sehr wenig und vermögen nicht, dem interdisziplinären Arbeiten die Bedeutung zu verleihen, die angestrebt wird. Folgerichtig müsste der Mindestprozentanteil auf wenigstens 6% erhöht werden.

#### Art. 24 Austausch und Mobilität

Die Bestimmung in Art. 24 Abs. 2 ist sehr unverbindlich formuliert. Will man dem Thema Austausch und Mobilität ernsthaft einen grösseren Stellenwert beimessen, sollte die Bestimmung griffiger formuliert sein. Dabei ist aber allfälligen Kostenfolgen Beachtung zu schenken.

#### Art. 25 Einsatz für das Gemeinwohl

Dieser Artikel wurde als Beitrag zur Erlangung der persönlichen Reife der Schülerinnen und Schüler im E-MAV aufgenommen. Es ist übertrieben und unangebracht, eine von vielen Möglichkeiten zur Erlangung der persönlichen Reife in der Verordnung aufzuführen und von Schulen zu verlangen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Daher ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

#### Art. 26 Fächer mit Maturitätsprüfung

Wir befürworten die in Abs. 1 formulierte Variante 2. Die bisherige Praxis, die der Variante 2 entspricht, hat sich bewährt. Wir erachten die Variante zum einen als angemessen, um den Maturitätsprüfungen auch ein gewisses Gewicht zu verleihen, zum anderen ist sie aber auch für die Schülerinnen und Schüler genügend anspruchsvoll. Überdies besteht mit lit. e. ein Handlungsspielraum für die einzelne Schule bzw. den Kanton. Die Variante 1 liefert dies zwar auch, fordert aber mit mindestens sechs schriftlichen Prüfungen ein Prüfungspensum, das am oberen Limit einzuordnen ist.

Dass sowohl die Unterrichtssprache als auch alle modernen Fremdsprachen künftig in jedem Fall auch mündlich geprüft werden können, wie in Abs. 2 festgehalten, ist zu begrüßen.

Auch können wir Abs. 4, der in maximal zwei Fächern eine sogenannte Vormatur erlaubt, zustimmen.

#### Art. 28 Bestehensnormen

Wir befürworten die in Art. 2 formulierte Variante 1. Es ist richtig, dass die Maturitätsprüfungen eine Bedeutung haben und auch für das Bestehen der Matura relevant sein sollen. Die Variante 2 schießt jedoch über das Ziel hinaus. Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Schülerinnen und Schüler, welche zu den Maturitätsprüfungen antreten, bereits mehrere Male während ihrer Ausbildung die Promotionsbedingungen erfüllen mussten, um ins nächste Semester oder Schuljahr steigen zu können. Bei Jahrespromotion ist diese Hürde dreimal, bei Semesterpromotion sogar siebenmal zu nehmen. Sollte es so weit kommen, dass das Erreichen der BfKfAS vor den Maturitätsprüfungen anhand einer bestanden Prüfung bestätigt werden muss, kommt eine zusätzliche Hürde hinzu. Es ist davon auszugehen, dass bei gründlicher Arbeit Schülerinnen oder Schüler mit ungenügenden Leistungen während dieses Prozesses jeweils zum richtigen Zeitpunkt zurückversetzt werden. Schülerinnen und Schüler, die zu den Maturitätsprüfungen antreten, werden diese somit auch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen, weil sie während der vergangenen Jahre solide Arbeit geleistet haben. Selbstverständlich sollen die Maturitätsprüfungen kein Geschenk, sondern noch einmal eine Herausforderung darstellen; sie sind demnach anspruchsvoll zu gestalten

und auf einem hohen Niveau zu bewerten. Sie müssen ein Engagement der Schülerinnen und Schüler fordern und sie sind als letztes Hindernis in der gymnasialen Ausbildung zu überspringen, dürfen aber nicht plötzlich doppelt so hoch sein wie die bis dahin gemeisterten Hindernisse. Die zusätzliche doppelte Kompensation aller Prüfungsnoten würde aber genau eine solche nicht angemessene Verschärfung bedeuten. Abs. 2 lit. d. der Variante 2 hält weiter fest, dass nicht mehr als zwei Prüfungsnoten unter 4 erzielt werden dürfen, was bei mindestens fünf schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen eine zusätzliche Hürde darstellt. Je mehr Prüfungen absolviert werden, desto höher würde diese Hürde werden. Die Befürworter der Variante 2 wollen mit dieser Variante den Maturitätsprüfungen mehr Gewicht verleihen. Nach unserem Dafürhalten erhalten die Maturitätsprüfungen dadurch sogar ein Übergewicht, was nicht im Sinne der Sache sein kann. Die Variante 1 ist daher zu bevorzugen.

#### Art. 29 Maturitätszeugnis

In Abs. 1 ist in lit g. festgehalten, dass im Maturitätszeugnis das Thema der Maturaarbeit enthalten ist. Unseres Erachtens muss auch die Note der Maturaarbeit im Zeugnis enthalten sein, da sie Bestandteil der Maturaprüfung und relevant für die Ermittlung der Schlussnote ist. Demnach ist in Art. 29 Abs. 1 lit. f. die Aufzählung der Fächer mit Noten um die Nennung von Art. 19 zu ergänzen.

#### Art. 31 Berichterstattung

Die Schweizerische Maturitätskommission SMK steht gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung von 1995 in der Pflicht, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen zu überprüfen. In Art. 31 wird den Schulen die Berichterstattung zugewiesen. Der Lead dafür muss aber bei der SMK bleiben. In diesem Sinne schlagen wir folgende Formulierung vor: «Die Schweizerische Maturitätskommission überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen.» Wie und in welcher Form die SMK die Überprüfung vornehmen will, ist ihr zu überlassen. Wie im erläuternden Bericht erwähnt, muss die Art und Weise der Überprüfung noch konkretisiert werden. Dabei ist zwingend ein einfaches Reporting ohne ein aufwendiges Verfahren festzulegen.

#### Art. 32 (Abweichungen von Mindestanforderungen)

Maturitätsschulen für Erwachsene können und müssen teils Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligt werden (z.B. im Fach Sport). Diesem Umstand wird in Art. 32 keine Rechnung getragen. Eine Ergänzung von Art. 32 mit einer lit c. «Maturitätsschulen für Erwachsene» würde es erlauben, für diese Schulen Abweichungen zu bewilligen. Damit könnten die Schwierigkeiten, die sich bezüglich Art. 12 und Art. 20 für Maturitätsschulen für Erwachsene ergeben, aufgefangen werden.

Im Weiteren ist diesem Artikel kein Titel zugeordnet. Wir schlagen vor den Titel «Abweichungen von Mindestanforderungen» einzufügen.

Zusammenfassend beantragt die Standeskommission:

#### **Zur Revision der Verwaltungsvereinbarung E-ZSAV-GM:**

1. Art. 11 Abs. 2 sei um folgende Mitglieder zu ergänzen:
  - i) Ein Präsidiumsmitglied der Schweizerischen Volksschulämterkonferenz (SVAK);
  - j) Ein Präsidiumsmitglied des Dachverband Lehrerinnen und Lehrer (LCH).

### **Zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung E-MAV:**

1. Die Hierarchie und die Definition in Art. 3 und Art. 22 seien in der MAV wie auch im erläuternden Bericht zu klären, festzulegen und entsprechend zu verwenden.
2. Es sei den Kantonen zu überlassen, ob sie das Angebot einer kostenlosen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Lernende der Maturitätsschulen für Erwachsene führen. In Art. 5 sei dies entsprechend zu vermerken.
3. In Art. 6 sei die Formulierung dahingehend anzupassen, dass geeignete Massnahmen die Chancengerechtigkeit fördern und nicht sicherstellen müssen.
4. In Art. 8 Abs. 2 lit. a. sei der Begriff «Wissen» mit «Können» zu ergänzen. Zudem sei in Abs 3 folgende Formulierung zu verwenden: «Sie beherrschen mindestens eine Landessprache und sind fähig, sich klar und treffend zu äussern sowie Reichtum und Besonderheit der mit einer Sprache verbundenen Kultur zu erkennen. In weiteren Sprachen verfügen sie über grundlegende Kompetenzen.»
5. In Art. 9 Abs. 2 sei der Begriff «Direktunterricht» durch «Präsenzunterricht» zu ersetzen.
6. Dem Fach Englisch sei der nötige Stellenwert beizumessen und es sei als separates Fach in die Grundlagenfächer (Art. 13) aufzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, seien die weiteren Bestimmungen entsprechend zu überprüfen und anzupassen.
7. In Art. 14 Abs. 2 sei der Katalog der Schwerpunktfächer um die Fächer Geschichte und Geografie, Theater, Religionen sowie Sport zu reduzieren.
8. Die Ergänzungsfächer (Art. 15) seien gemäss Art. 9 Abs. 4 der aktuellen MAV zu belassen.
9. In Art. 20 sei der Zeitanteil für die Sprachfächer bei mindestens 30% festzulegen.
10. In Art. 21 sei der Abs. 2 ersatzlos zu streichen.
11. Art. 25 sei ersatzlos zu streichen.
12. In Art. 26 sei die vorgeschlagene Variante 2 zu verwenden.
13. In Art. 28 sei die vorgeschlagene Variante 1 zu verwenden.
14. In Art. 29 Abs. 1 lit. f sei die Aufzählung der Fächer mit Noten um die Nennung von Art. 19 zu ergänzen.
15. Art. 31 sei wie folgt anzupassen: «Die Schweizerische Maturitätskommission überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen.»
16. Art. 32 sei um eine lit. c «Maturitätsschulen für Erwachsene» zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Landesschulkommission, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Gymnasium St.Antonius, Schulleitung, Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)